



## **Parkordnung der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den Parkplätzen am gesamten Gelände der der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz ist nur nach Maßgabe dieser Parkordnung zulässig. Jeder/e Nutzer/-in unterwirft sich mit dem Abstellen seines/ihres Fahrzeuges dieser Parkordnung.

### **§ 2 Nutzungszeiten**

Die Nutzung der Parkflächen ist von 0.00 bis 24.00 Uhr möglich.

### **§ 3 Nutzungsvertrag**

Durch das Passieren der Schrankenanlage (im Wege der Entnahme eines Parkscheins oder des Aktivierens derselben mit der PH-Card) und Einfahren in die Parkplatzzone kommt ein Nutzungsvertrag über einen Kfz-Abstellplatz zustande. Für Personen, die das Benützungsentgelt semesterweise im Vorhinein bezahlen, entsteht der Nutzungsvertrag mit Zahlungseingang.

Da Parkplätze nicht ad personam zugewiesen werden, besteht - auch im Fall der semesterweisen Bezahlung - kein Anspruch auf einen freien Parkplatz.

Bei Verlust des Kurzeittickets ist der aktuelle Tageshöchstsatz zu bezahlen.

Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die Nutzung einer gekennzeichneten Abstellfläche. Die Verwahrung bzw. Beaufsichtigung des Kraftfahrzeuges wird seitens der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz nicht geschuldet.

### **§ 4 Nutzungsvorschriften**

Auf dem gesamten Gelände der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz gilt die StVO, soweit in dieser Parkordnung nicht anders bestimmt.

Kraftfahrzeuge sind unter Beachtung allfälliger Halte- und Parkverbotsflächen bzw. Sperrflächen so abzustellen, dass jeweils nur ein Parkplatz benutzt wird. Zum Parken stehen ausschließlich jene Flächen zur Verfügung, die durch Bodenmarkierung als Parkplatz ausgewiesen sind. Beim Abstellen des Fahrzeuges sind diese Bodenmarkierungen zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass an Fahrzeugen, die unter Missachtung der Bodenmarkierungen bzw. außerhalb der durch Bodenmarkierungen festgelegten Parkplätze, so auch auf Grünflächen, abgestellt

wurden, zum Zweck der Feststellung der Identität eine Wegfahrsperre angebracht wird. In diesen Fällen ist die/der Parkplatznutzer/-in verpflichtet, zusätzlich zu den jeweiligen Parkgebühren einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe des aktuellen Tageshöchstsatzes für Kurzparker/-innen zu entrichten.

Das Fahrzeug darf von den Parkplatznutzerinnen und Parkplatznutzern nur zum Zweck des Parkens abgestellt werden.

Untersagt sind unter anderem das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeilichem Kennzeichen, das Betanken und Waschen von Fahrzeugen, die Vornahme von Reparaturen (ausgenommen Pannenhilfe) oder Ölwechsel.

Gekennzeichnete Abschleppzonen (z.B. Zufahrten für Einsatzfahrzeuge), Halte- und Parkverbotsflächen sowie Sperrflächen und Fluchtwegbereiche sind jedenfalls freizuhalten, widrigenfalls die Private Pädagogische Hochschule der Diözese berechtigt ist, das widerrechtlich abgestellte Fahrzeug, auf Rechnung der Parkplatznutzerin/des Parkplatznutzers und/oder der Fahrzeughalterin/des Fahrzeughalters abschleppen zu lassen.

Die/der Parkplatznutzer/-in hat das abgestellte Fahrzeug zu sichern und zu verschließen, ferner Verunreinigungen des Parkplatzes zu unterlassen, widrigenfalls diese auf ihre/seine Kosten beseitigt werden.

Den Anweisungen des Personals der Technischen Verwaltung und bevollmächtigter Dritter ist jedenfalls Folge zu leisten.

## **§ 5 Vertragsverletzung**

Verstöße gegen behördliche Vorschriften und die Nichtbefolgung der Parkordnung berechtigen die Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz zur Untersagung der weiteren Benutzung der Parkplätze und stellen einen wichtigen Grund dar, einen bestehenden Nutzungsvertrag aufzulösen.

## **§ 6 Haftung**

Wenn die/der Parkplatznutzer/-in Anlagen oder Einrichtungen auf dem PH-Gelände beschädigt, ist sie/er verpflichtet, den verursachten Schaden zu ersetzen, wenn sie/er nicht beweist, dass der Schaden nicht auf ihr/sein sorgfaltswidriges Verhalten zurückzuführen ist. Darüber hinausgehende Haftungsbedingungen nach ABGB, EKHG sowie sonstige gesetzliche Vorschriften bleiben davon unberührt. Im Fall einer Schadenszufügung ist unverzüglich die Portierin/der Portier zu verständigen.

Für Schäden an Fahrzeugen, die vom Personal des Technischen Hausdienstes oder sonstigen von der PH beauftragten Personen nachweislich verschuldet wurden, wird nur gehaftet, wenn der Schaden vor Verlassen des PH-Geländes gemeldet wurde.

## **§ 7 Haftungsausschluss**

Wegen der großen Zahl der eingestellten Fahrzeuge, der Art der Geschäftsabwicklung und der freien Zugänglichkeit der Parkflächen ist eine Einflussnahmemöglichkeit der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz auf das Verhalten Dritter nicht gegeben. Es besteht seitens der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz keine Haftung für Schäden (insbesondere Beschädigung, Einbruch, Diebstahl) durch Dritte, durch höhere Gewalt oder Naturereignisse. Eine Haftung nach §§ 957ff und 970ff ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 8 Sonstige Bestimmungen**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Linz.

Diese Parkordnung ist Teil der Satzung der Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz und tritt mit 01.März 2016 in Kraft.